

# **Satzung des Vereins „Bass Le Dah - Musik & So... im Wieslauftal e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.07.2004 in Rudersberg.

Geänderte Fassung vom 31.10.2004

## **Präambel**

**Die Arbeit von „Bass Le Dah – Musik & So... im Wieslauftal e.V.“ basiert auf dem Motto:**

*„Immer was los- mit Kultur, Musik und Kleinkunst“*

In diesem Sinne gibt sich „Bass Le Dah – Musik & So... im Wieslauftal e.V.“ folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Bass Le Dah - Musik & So... im Wieslauftal e.V.**"
2. Er hat seinen Sitz in Rudersberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist, die Förderung und Bereicherung des kulturellen Lebens im Wieslauftal. Bestehende kulturelle Angebote sollen ergänzt und erweitert werden. Dabei soll insbesondere auch Nachwuchskünstlern eine Plattform geboten werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen und Kleinkunstveranstaltungen in Kneipen oder öffentlichen Hallen.
  - b. Beteiligung an kommunalen Kulturveranstaltungen.
  - c. Information der Öffentlichkeit über das Gemeinde Mitteilungsblatt und/oder die lokale Presse.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Veranstaltungsausschuss

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes ,
  - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollte aufgrund zu geringer Teilnahme keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 1 Monat vor der Sitzung erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese 2. Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind; es gelten hierfür ebenfalls die Bestimmungen des § 10 Abs.1
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Veranstaltungsausschuss**

1. Der Veranstaltungsausschuss besteht aus interessierten Mitgliedern und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Veranstaltungsausschuss plant und organisiert die Aktivitäten des Vereins.
3. Er trifft sich in regelmäßigen Abständen.
4. Beschlüsse des Veranstaltungsausschusses können durch ein mehrheitliches Veto des Vorstands außer Kraft gesetzt werden.
5. Die Beschlüsse des Veranstaltungsausschusses sind schriftlich festzuhalten und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder abzuzeichnen.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum und Unterschriften

Rudersberg, den 31.10.2004

Klaus Binder  
(1. Vorsitzender)

Frieder Klotz  
(2. Vorsitzender)

Wolfgang Binder  
(Schatzmeister)